

die schismatischen Griechen und Fallibilisten wirklich nur jenes, nicht dieses in Abrede stellen und vor dem Vaticanum ohne Häresie sogar in Abrede stellen durften. Jedensfalls kommt in dieser Auffassung die Nützlichkeit, ja relative Nothwendigkeit allgemeiner Concilien viel wirksamer zur Geltung als in der kaum haltbaren Gegenansicht (vgl. Chr. Posch I, 278 sq.; Scheeben I, 75 ff.).

2. Von Alters her hat die ganze Christenheit vor Allem den dogmatischen Entscheidungen eines öcumenischen Concils unbedingte Unfehlbarkeit beigegeben (vgl. Gregor. M. Ep. 1, 25, bei Migne, PP. lat. LXXVII, 478: Sicut sancti Evangelii quatuor libros, sic quatuor Concilia suscipere et venerari me fateor), so zwar, daß Widerstand dagegen nicht als einfacher Ungehorsam, sondern auch als Häresie gebrandmarkt wurde (das Nähere s. im Art. Concil III, 801 ff.). Allein auch der über den ganzen Erdkreis zerstreute Lehrkörper (Ecclesia per orbem dispersa), d. h. der nicht zum allgemeinen Concil versammelte Gesamtepiscopat, genießt den göttlichen Schutz der Irthumslosigkeit, da Christus seinen und des heiligen Geistes Beistand ja für „alle Tage bis an's Ende der Welt“ verheißt und an keinerlei einschränkende Bedingungen (etwa Abhaltung einer allgemeinen Synode) geknüpft hat. Auf diesem Wege allein hat z. B. das athanasianische Glaubensbekenntniß (s. d. Art. V, 680 ff.) in der ganzen Kirche symbolisches Ansehen erlangt. Ueberhaupt wurden während der ersten drei Jahrhunderte alle auftauchenden Häresen nicht durch öcumenische Concilien, auch nicht immer allein durch den päpstlichen Stuhl, sondern durch den allgemeinen Lehrconsensus des über die Erde zerstreuten Gesamtepiscopates authentisch verworfen (vgl. S. Aug. Contr. duas epp. Pelag. 4, 12, 34, bei Migne, PP. lat. XLIV, 638). Die Einstimmigkeit der zerstreuten Kirche gibt sich theils in ausdrücklichen Lehrurtheilen der einzelnen Bischofsstühle, theils in schweigender Zustimmung zu einer als Glaubenssatz vorgetragene Lehre kund. Namentlich die Vergleichung der in den verschiedensten Ländern und Epochen gefeierten Diöcesan- und Provinzialsynoden liefert eine hervorragende Quelle, aus welcher der Glaubensstandpunkt der Ecclesia dispersa sich mit unfehlbarer Gewißheit schöpfen läßt (s. d. Art. Tradition XI, 1957). Indessen darf die Unfehlbarkeit des Gesamtepiscopates, gleichviel ob er auf einem allgemeinen Concil versammelt ist oder nicht, auf keinen Fall bloß auf die feierlichen und außerordentlichen Lehrurtheile eingeschränkt werden; sie erstreckt sich ebenso auch auf die ordentliche und tägliche Lehrverkündigung in Volkspredigt und Glaubensunterweisung (vgl. Vatican. Sess. III, cap. 3, bei Donzinger n. 1641, u. d. Art. Dogma III, 1881 f.). In der gewissenhaften Erfüllung des göttlichen Auftrages: „Lehret alle Völker“ kann die lehrende Kirche unmöglich irren, ohne daß das

Verheißungswort: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt“ (Matth. 28, 20), zu Schanden würde (vgl. Ignat. Mart. Ad Eph. 3, bei Funk, PP. apost. I, 177). Allerdings sind die einzelnen Bischöfe für sich allein nicht unfehlbar, da das Charisma der einzelnen Apostel nicht als Amtsgnade auf sie vererbt worden ist (vgl. Ap. 20, 30. 1 Tim. 4, 7. 2 Tim. 2, 23. Tit. 2, 7 f.; 3, 9). Dagegen erfreuen sie sich in der unversehrten Fortpflanzung und Reinerhaltung des apostolischen Glaubensgutes sowie namentlich in der authentischen Verkündigung der declarirten Dogmen des göttlichen Schutzes, obgleich sie nicht als oberste Richter über strittige Glaubensfragen, sondern nur als die geborenen Wächter und Zeugen der apostolischen Urlehre aufzutreten den Veruf haben. (Ueber das Maß des Ansehens des heiligen Officiums s. d. Art. Inquisition VI, 773 f.; vgl. auch Steccanella, De necessitate unanimis Episcoporum consensus theologiae disquisitio, Romae 1870; Machale, The Evidences and Doctrines of the Catholic Church, 3^d ed., Dublin 1885, 211—240.)

3. Die päpstliche Unfehlbarkeit ist ein nothwendiger Ausfluß des Lehrprimates, wie dieser einlogische Ableitung aus dem allgemeineren Jurisdictionprimat ist (vgl. Vatican. I. c., bei Denz n. 1678: Ipso autem apostolico primatu . . . supremam quoque magisterii potestatem comprehendit). — a. Schriftbeweis für die päpstliche Unfehlbarkeit. Wie der Lehrprimat überhaupt so ist auch die Unfehlbarkeit als dessen innerster Lebensbedingung bereits a. in den Verheißungsworten Christi (Matth. 16, 18, 19) virtuell enthalten. Unter Zurückverweisung auf die ausführlichere Exegese im Art. Papst IX, 1387 ff. bleibt hier noch zu zeigen, daß die Begriffe des „Felsens der Kirche“ sowie der „Schlüssel“, Binde- und Lösegewalt“ das Charisma der Unfehlbarkeit zur unentbehrlichen Voraussetzung haben. Wenn Christus (aramäisch) sagt: „Du bist Kephas (κῆφος = saxum πέτρα), und auf diesen Kephas werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werde sie nicht übermächtigen“ (Matth. 16, 18), so liegt hierin ein Doppeltes ausgesprochen: die Errichtung der Kirche auf Petrus als ihrem Fundament und die Unüberwindlichkeit der also fundamentirten Kirche gegenüber den Höllemächten. Die Beziehung der Herrnworte auch auf die Amtsnachfolger Petri (s. d. Art. Papst IX, 1393 ff.) erscheint schon durch die Idee der Kirche als ein bis zum Weltende dauernden Institution (Matth. 28, 20. Joh. 14, 16. Eph. 3, 21; 4, 12 f.; vgl. Jf. 9, 7. Dan. 2, 44. Df. 2, 19) außer alle Zweifel gesetzt (vgl. Chr. Posch I, 277 sqq.). Nun gehört aber, wenn überhaupt etwas, so sich die Unverirrlichkeit im Glauben, die Unmöglichkeit des Abfalles zur Häresie zum innersten Wesen der christlichen Kirche (s. d. Art. VII, 493 ff.), die dies ist „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit“ (1 Tim. 3, 15; vgl. Joh. 14, 26; 16, 13). 3